

Satzung der Stiftung

"Kinderklinik Leipzig Für die Zukunft unserer Kinder in Leipzig" Stand: 21.11.2016 genehmigte Fassung

§ 1

Name, Rechtsstellung und -art, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "**Kinderklinik Leipzig**" mit dem erläuternden Zusatz "**Für die Zukunft unserer Kinder in Leipzig**".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Leipzig.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung und Mittelweiterleitung an das "Kinderzentrum des Universitätsklinikums Leipzig" oder die Universität Leipzig zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dadurch sollen unter anderem folgende Ziele erreicht werden:
 - Die Förderung einer kindgerechten Umgebung im Kinderzentrum des Universitätsklinikums Leipzig.
 - Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ärzte, Schwestern und anderer Berufsgruppen an der Klinik für Kinder und Jugendliche des Universitätsklinikums Leipzig.
 - Die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Kinderheilkunde und Jugendmedizin.
 - Die Ermöglichung von Forschungsaufträgen und Stipendien.

- Die Einrichtung von Stiftungsprofessuren, welche der Kinderklinik des Universitätsklinikums in Leipzig angegliedert sein sollen.
- Die Förderung wissenschaftlicher Arbeit, Veröffentlichungen sowie die Herausgabe von Informationsschriften.
- Die Durchführung von Weiterbildungs-, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen.

Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, sollen der Stiftungsrat und der Vorstand im Einzelnen entscheiden, auf welche Weise der Stiftungszweck zu verwirklichen ist. Dabei ist die Verwirklichung der vorstehend genannten Maßnahmen durch die zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel beschränkt. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang zu erfüllen.

- (2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus EUR 25.000,- in Geld. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein (vorübergehender) Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird. Das Grundstockvermögen ist dann binnen der zwei folgenden Kalenderjahre durch Erträge und nicht dem Grundstockvermögen zuwachsende Zuwendungen im Rahmen des steuerlich Zulässigen wieder aufzufüllen.
- (2) Nicht zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.

- (4) Das Grundstockvermögen sowie Zustiftungen können als Festgeld und/oder in Wertpapieren aller Art angelegt werden. Der Erwerb von Immobilien zur dauerhaften Erziehung von Einnahmen ist zulässig. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Absatz 1 Satz 2 ist zu beachten.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ausnahmsweise können freie Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO) zum Ausgleich von Wertverlusten oder zum Zwecke des Inflationsausgleiches dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (2) Die angemessenen Verwaltungskosten sind aus den Erträgen und Zuwendungen vorab zu decken. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung von dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO gebildet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Vorstand,
 2. der Stiftungsrat,
- Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

§ 6
Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahlen sind zulässig.
- (2) Geborene Mitglieder des Stiftungsrates sind
 - a) der jeweilige Direktor der Klinik und Poliklinik für Kinder und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Leipzig,
 - b) der jeweilige Direktor der Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie des Universitätsklinikums Leipzig,
 - c) der jeweilige Entsandte des Freundeskreises.

während der Dauer ihrer vorgenannten Funktion. Sie scheiden mit Ende der vorgenannten Funktionen aus dem Stiftungsrat aus. Dies gilt auch, soweit ein geborenes Mitglied des Stiftungsrates dessen Vorsitzender oder dessen stellvertretender Vorsitzender ist und die dreijährige Amtszeit gemäß Absatz (1) noch nicht abgelaufen ist, Kann oder will ein geborenes Mitglied des Stiftungsrates das Amt nicht ausüben, benennt das geborene Mitglied einen Vertreter aus seinem Funktionsbereich, der das Amt ausübt.

- (3) Der Stiftungsrat kann sich durch Zuwahl weiterer Mitglieder bis zur satzungsgemäßen Höchstanzahl ergänzen. Spätestens dann, wenn die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates unter die Mindestanzahl sinkt, hat sich der Stiftungsrat durch Zuwahl zu ergänzen. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der verbliebenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stifter, die juristische Personen sind, benennen Nachfolger für ihre Vertreter.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Im Falle besonderer Dringlichkeit, kann diese Mindesteinberufungsfrist verkürzt werden.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) Beratung des Vorstandes,
- c) Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 10 Abs. 4 der Satzung,
- d) Zustimmung zur Ernennung und Abberufung von „Botschaftern der Stiftung Kinderklinik Leipzig“ gemäß § 15 der Satzung.
- e) Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- f) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von
 - Satzungsänderungen,
 - Aufhebung/Auflösung der Stiftung,
 - Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen
 -

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreters, den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern werden die neuen Vorstandsmitglieder durch den Stiftungsrat gewählt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen wer-

den.

- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Eine Vorstandssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt. Außerdem kann der Stiftungsrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- (7) Für die Einberufung von ordentlichen Vorstandssitzungen gilt eine Mindesteinberufungsfrist von einem Monat. Im Falle einer außerordentlichen Vorstandssitzung wegen besonderer Dringlichkeit oder falls ein Vorstandsmitglied oder der Stiftungsrat die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Er verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers nach § 10 Abs. 2,
 - d) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers und
 - e) die Überwachung seiner Geschäftsführung,
 - f) die Führung des Mitgliederverzeichnisses des Freundeskreises
 - g) Ernennung und Abberufung von "Botschaftern der Stiftung Kinderklinik" gemäß § 15 der Satzung.
- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer oder Hilfskräfte angestellt werden. Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich. Der Stiftungsrat kann einem oder allen Vorstandsmitgliedern gegenüber der kontoführenden Bank beschränkt auf die Nutzung des Online-Bankings Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit einem Wert von mehr als

EUR 50.000,00 verpflichten und die Einrichtung einer Stiftungsprofessur bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates. Ferner entscheidet der Stiftungsrat auch über die Berufung eines geeigneten, zuvor vom Vorstand benannten Kandidaten.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder telefonischer Beschlussfassung ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Im Falle einer telefonischen Abstimmung soll unmittelbar nach der Beschlussfassung ein entsprechendes schriftliches Protokoll verfasst werden, welches von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch den Stiftungsrat festzustellen.
- (3) Die Jahresrechnung, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von einem Monat nach Feststellung gemäß dem vorstehenden Absatz 2 bei der Stiftungsbehörde einzureichen.

§ 13

Geschäftsführer

Sollte der Vorstand einen Geschäftsführer für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten der Stiftung bestellen, unterliegt dieser den Weisungen des Vorstandes. Dasselbe gilt für andere Angestellte der Stiftung.

§ 14

Freundeskreis

- (1) Der Freundeskreis ist ein ideeller Unterstützungskreis von natürlichen und juristischen Personen oder Personengesellschaften, die die Ziele der Stiftung und deren Stiftungszweck unterstützen. Der Freundeskreis verfügt über keine eigenen Einnahmen, er erhebt keinen Mitgliedsbeitrag er ist nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung und auch nicht rechtsfähig..
- (2) Die Mitglieder des Freundeskreises unterstützen vielmehr die Arbeit der Stiftung durch freiwillige Geldspenden oder Zustiftungen an die Stiftung oder durch freiwillige tätige Mitarbeit bei den Projekten und/oder Veranstaltungen der Stiftung.
- (3) Mitglied des Freundeskreises kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und jede Personengesellschaft werden, die die Ziele der Stiftung und deren Stiftungszweck unterstützt.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand der Stiftung. Die Annahme oder Ablehnung des Antrages bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich gegenüber dem Vorstand der Stiftung zu erklärenden Austritt sowie bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen oder Personengesellschaften auch durch deren Auflösung. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch den Vorstand ausgesprochener Kündigung.
- (6) Die Mitglieder des Freundeskreises kommen einmal im Jahr zu einer Versammlung zusammen, zu der schriftlich mit einer Frist von drei Wochen eingeladen wird. Die Versendung der Einladungen übernimmt der Vorstand der Stiftung.
- (7) Die Versammlung des Freundeskreises wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren einen Entsandten des Freundeskreises, Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Aufgabe des Entsandten des Freundeskreises ist die Mitarbeit im Stiftungsrat der Stiftung sowie die Koordination von Unterstützungsleistungen der Mitglieder für die Stiftung.

§ 15

Botschafter

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates „Botschafter der Stiftung Kinderklinik Leipzig“ ernennen und abberufen.
- (2) Zu Botschaftern sollen solche natürlichen Personen ernannt werden, die aufgrund ihrer persönlichen oder beruflichen Stellung in der Lage und bereit sind, den Stiftungszweck in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und in besonderem Maße zu fördern.

§ 16

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

§ 17

Aufhebung/Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Aufhebung/Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates erforderlich. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (3) Bei Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen Satzungsänderungen zusätzlich der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

§ 18

Anfallsberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter

zwecke fällt deren Vermögen an die Medizinische Fakultät der Universität Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Kindermedizin zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.